



Name

Vorname

Steuernummer

lfd. Nr. der Anlage

Anlage L

Für jeden Betrieb ist zusätzlich eine Bilanz, eine Anlage 13a oder eine Anlage EÜR elektronisch zu übermitteln.

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Art der Gewinnermittlung

50

Bitte 1, 2, 3, 4 oder 6 eintragen.

70

1 = § 4 Abs. 1 EStG
2 = freiwillige befristete Buchführung nach § 13a Abs. 2 EStG
3 = § 4 Abs. 3 EStG
4 = freiwillige befristete Einnahmenüberschussrechnung nach § 13a Abs. 2 EStG
6 = § 13a Abs. 3 bis 7 EStG

Gewinn

(ohne die Beträge in den Zeilen 44, 49 und 55; bei ausländischen Einkünften: Anlage AUS beachten)

Gewinn als Einzelunternehmer

Steuernummer

Wirtschafts-Identifikationsnummer

D E

im Wirtschaftsjahr vom (Tag, Monat) bis (Tag, Monat)

T T M M T T M M

Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A

Ehefrau / Person B

Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 3 EStG

Gewinn 2025 / 2026 (2026)

EUR

7

auf das Kalenderjahr 2026 entfallen:

10

EUR

11

Gewinn 2026 / 2027

EUR

8

auf das Kalenderjahr 2026 entfallen:

12

EUR

13

Gewinn nach § 13a EStG

Gewinn 2025 / 2026 (2026)

EUR

9

auf das Kalenderjahr 2026 entfallen:

73

EUR

74

Gewinn 2026 / 2027

EUR

10

auf das Kalenderjahr 2026 entfallen:

75

EUR

76

Gewinn laut gesonderter Feststellung

Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A

Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 3 EStG

genaue Bezeichnung des Betriebs

Finanzamt

Steuernummer

32

EUR

Gewinn nach § 13a EStG

genaue Bezeichnung des Betriebs

Finanzamt

Steuernummer

34

EUR



2026AnIL072

Ehefrau / Person B

Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 3 EStG

genaue Bezeichnung des Betriebs

Finanzamt

Steuernummer

EUR

33 ,

Gewinn nach § 13a EStG

genaue Bezeichnung des Betriebs

Finanzamt

Steuernummer

EUR

35 ,

Gewinn als Mitunternehmer laut gesonderter und einheitlicher Feststellung

Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A

Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 3 EStG

genaue Bezeichnung der Gesellschaft

Finanzamt

Steuernummer

EUR

38 ,

Gewinn nach § 13a EStG

genaue Bezeichnung der Gesellschaft

Finanzamt

Steuernummer

EUR

36 ,

Gewinn aus Gesellschaften / Gemeinschaften / ähnlichen Modellen i. S. d. § 15b EStG

genaue Bezeichnung der Gesellschaft / Gemeinschaft / des ähnlichen Modells

EUR

,

Ehefrau / Person B

Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 3 EStG

genaue Bezeichnung der Gesellschaft

Finanzamt

Steuernummer

EUR

39 ,

Gewinn nach § 13a EStG

genaue Bezeichnung der Gesellschaft

Finanzamt

Steuernummer

EUR

37 ,

Gewinn aus Gesellschaften / Gemeinschaften / ähnlichen Modellen i. S. d. § 15b EStG

genaue Bezeichnung der Gesellschaft / Gemeinschaft / des ähnlichen Modells

EUR

,



		Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A		Ehefrau / Person B	
		EUR		EUR	
37	In den Gewinnen des Kalenderjahres 2026 (Zeile 7 bis 28 und 30 bis 35) nicht enthaltener steuerfreier Teil der Einkünfte, für die das Teileinkünfteverfahren gilt	14		15	
38	In den Zeilen 7 bis 28 und 30 bis 35 enthaltene positive Einkünfte i. S. d. § 2 Abs. 4 UmwStG				
Ich beantrage für den in den Zeilen 7, 8, 13, 19, 25, 32 und 49 enthaltenen Gewinn die Begünstigung nach § 34a EStG und / oder es wurde zum 31.12.2025 ein nachversteuerungspflichtiger Betrag festgestellt.					
39	Anzahl der einzureichenden Anlagen 34a				
40	Es wurden steuerfreie Sanierungserträge i. S. d. § 3a EStG erzielt.		1 = Ja		1 = Ja
Sonstiges					51
		Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A		Ehefrau / Person B	
		EUR		EUR	
41	In den Zeilen 7 bis 36 enthaltene begünstigte sonstige Gewinne i. S. d. § 34 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 EStG	26		27	
Kürzungsbetrag nach § 11 AStG					50
		Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A		Ehefrau / Person B	
		EUR		EUR	
42	Kürzungsbetrag nach § 11 AStG (laut gesonderter Aufstellung)	44		45	
Antrag nach § 13a Abs. 2 EStG für die Wirtschaftsjahre 2026 / 2027 bis 2029 / 2030					
Stellen Sie den Antrag und ermitteln Sie den Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich, sind Sie auch für die Wirtschaftsjahre 2027 / 2028 bis 2029 / 2030 verpflichtet, den Gewinn in gleicher Weise zu ermitteln. Entsprechendes gilt bei einem Antrag auf Besteuerung des Gewinns, der durch Vergleich der Betriebseinnahmen mit den Betriebsausgaben ermittelt wird, es sei denn, dass Sie vorher buchführungspflichtig werden.					
43	☒ Ich beantrage / Wir beantragen, den durch Betriebsvermögensvergleich ermittelten Gewinn der Besteuerung zugrunde zu legen.	☒	Ich beantrage / Wir beantragen, den durch Aufzeichnung und Vergleich der Betriebseinnahmen mit den Betriebsausgaben ermittelten Gewinn der Besteuerung zugrunde zu legen.		
Veräußerungsgewinn					51
bei Veräußerung / Aufgabe eines ganzen Betriebs , eines Teilbetriebs oder eines ganzen Mitunternehmeranteils (§§ 14, 16 EStG)					
		Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A		Ehefrau / Person B	
		EUR		EUR	
Veräußerungsgewinn, für den der Freibetrag nach den §§ 14, 16 Abs. 4 EStG wegen dauernder Berufsunfähigkeit oder Vollendung des 55. Lebensjahres beantragt wird					
– Für nach dem 31.12.1995 erfolgte Veräußerungen / Aufgaben wurde der Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG bei keiner Einkunftsart in Anspruch genommen. –					
44	Veräußerungsgewinn vor Abzug des Freibetrags nach § 16 Abs. 4 EStG	18		19	
45	In Zeile 44 enthaltener steuerpflichtiger Teil, für den das Teileinkünfteverfahren gilt	68		69	
46	Auf den Veräußerungsgewinn laut Zeile 44 wurde zumindest teilweise § 6b oder § 6b i. V. m. § 6c EStG angewendet. Die Übertragungen von aufgedeckten stillen Reserven und / oder die in Anspruch genommenen Rücklagen nach § 6b Abs. 1 bis 9 ggf. i. V. m. § 6c EStG betragen	57		58	
47	Auf den Veräußerungsgewinn laut Zeile 44 wurde zumindest teilweise § 6b oder § 6b i. V. m. § 6c EStG angewendet. Die Übertragungen von aufgedeckten stillen Reserven und / oder die in Anspruch genommenen Rücklagen nach § 6b Abs. 10 ggf. i. V. m. § 6c EStG betragen	62		63	
48	Veräußerungsgewinn laut Zeile 44, für den der ermäßigte Steuersatz des § 34 Abs. 3 EStG wegen dauernder Berufsunfähigkeit oder Vollendung des 55. Lebensjahres beantragt wird. Für nach dem 31.12.2000 erfolgte Veräußerungen / Aufgaben wurde der ermäßigte Steuersatz des § 34 Abs. 3 EStG bei keiner Einkunftsart in Anspruch genommen.	70		71	
Veräußerungsgewinn(e), für den / die der Freibetrag nach den §§ 14, 16 Abs. 4 EStG nicht beantragt wird oder nicht zu gewähren ist					
49	Veräußerungsgewinn(e)	60		61	
50	In Zeile 49 enthaltener steuerpflichtiger Teil, für den das Teileinkünfteverfahren gilt	36		37	
51	Auf den / die Veräußerungsgewinn(e) laut Zeile 49 wurde zumindest teilweise § 6b Abs. 1 bis 9 ggf. i. V. m. § 6c EStG angewendet.	22	1 = Ja, für die / alle Veräußerung(en) 2 = Ja, aber nicht für alle Veräußerungen	23	1 = Ja, für die / alle Veräußerung(en) 2 = Ja, aber nicht für alle Veräußerungen
52	Auf den / die Veräußerungsgewinn(e) laut Zeile 49 wurde zumindest teilweise § 6b Abs. 10 ggf. i. V. m. § 6c EStG angewendet	72	1 = Ja	73	1 = Ja

		Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A										Ehefrau / Person B																		
In Zeile 49 enthaltener Veräußerungsgewinn, für den der ermäßigte Steuersatz des § 34 Abs. 3 EStG wegen dauernder Berufsunfähigkeit oder Vollendung des 55. Lebensjahres beantragt wird. Für nach dem 31.12.2000 erfolgte Veräußerungen / Aufgaben wurde der ermäßigte Steuersatz des § 34 Abs. 3 EStG bei keiner Einkunftsart in Anspruch genommen.																														
53		38														39														
54		40														41														
		In Zeile 53 enthaltener steuerpflichtiger Teil, für den das Teileinkünfteverfahren gilt																												
		Veräußerungsverlust(e) nach den §§ 14, 16 EStG																												
55		42														43														
56		44														45														
		Zu den Zeilen 44 bis 54:																												
57		Erwerber ist eine Gesellschaft, an der die veräußernde Person oder eine ihr nahestehende Person beteiligt ist (laut gesonderter Aufstellung).										1 = Ja																		
58		Die Betriebsaufgabe erstreckt sich über mehr als ein Kalenderjahr.										1 = Ja																		
Die Angaben in den Zeilen 59 bis 114 sind für jeden land- und forstwirtschaftlichen Betrieb in einer eigenen Anlage L zu machen.																														
Die Angaben in den Zeilen 59 bis 77 sind nicht erforderlich, wenn sie sich aus der Gewinnermittlung ergeben.																														
Flächen zu Beginn des Wirtschaftsjahres																														
Eigentümer / Nutzender																														
59																														
		Verausgabte / Vereinnahmte Pachtzinsen EUR	Landwirtschaftliche Nutzung (in ha / a / m²)					Forstwirtschaftliche Nutzung (in ha / a / m²)					Übrige Nutzungen (in ha / a / m²)																	
60		Eigentumsflächen des Betriebsvermögens (ohne Flächen laut Zeile 61)																												
61		Hof- und Gebäudeflächen (ohne Grund und Boden für Wohngebäude)	+													+														
62		In den Zeilen 60 und 61 nicht berücksichtigte zugepachtete oder unentgeltlich von Dritten überlassene Flächen	+													+														
63		Summe der Zeilen 60 bis 62	=													=														
64		In den Zeilen 60 bis 62 berücksichtigte verpachtete oder unentgeltlich an Dritte überlassene Flächen	-													-														
65		Selbstbewirtschaftete Flächen insgesamt (Zeile 63 abzüglich Zeile 64)	=													=														
66		Von der landwirtschaftlichen Nutzung (Zeile 65) entfallen auf	Obstbau mit landwirtschaftlicher Unternutzung (in ha / a / m²)					Almen und Hutungen (in ha / a / m²)																						
Flächenveränderungen nach Beginn des Wirtschaftsjahres																														
67		Zugänge (Kauf, Zupachtung, unentgeltliche Überlassung)																												
68		Abgänge (Verkauf, Verpachtung, unentgeltliche Überlassung)																												
Betriebsverpachtung																														
69		Der Betrieb ist verpachtet seit dem	T	T	M	M	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	

Veräußerung / Entnahme von Grundstücken und immateriellen Wirtschaftsgütern

X Bei Veräußerung von Grundstücken: Gewinnübertragung nach §§ 6b, 6c EStG wird beantragt.

Veräußerung (Umfang des mitveräußerten Eigenjagdrechts / Aufwuchses auf und Anlagen in und auf dem Grund und Boden gesondert erläutern)

Katastermäßige Bezeichnung	Größe (in ha / a / m²)	Tag der Veräu- ßerung	Erlös EUR	Entstandene Kosten EUR	Anschaffungskos- ten (ggf. Wert nach § 55 EStG) EUR
	H A A R Q M				
	H A A R Q M				

**Entnahme (z. B. durch Schenkung, Nutzungsänderung, Bau einer eigengenutzten oder unentgeltlich überlassenen Woh-
nung)**

Katastermäßige Bezeichnung	Größe (in ha / a / m²)	Tag der Ent- nahme	Entnahmewert EUR	Entstandene Kosten EUR	Anschaffungskos- ten (ggf. Wert nach § 55 EStG) EUR
	H A A R Q M				
	H A A R Q M				

Veräußerung / Entnahme von immateriellen Wirtschaftsgütern

Bezeichnung des im- materiellen Wirtschafts- guts	Menge mit Einheit	Tag der Veräu- ßerung / Ent- nahme	Erlös / Entnahme- wert EUR	Entstandene Kosten EUR	Anschaffungskos- ten EUR
Veräußerung / Entnahme von Zahlungsansprü- chen nach der GAP-Re- form	Anzahl				

Tierhaltung

einschließlich Pensionstierhaltung und Lohnaufzucht (Bitte stets ausfüllen.)

Jahresdurchschnittsbestand im Wirtschaftsjahr 2026 / 2027 (2026)

Rindvieh

	Anzahl	VE gesamt
87 Kälber und Jungvieh unter 1 Jahr einschließlich Mastkälber (0,3 VE)		
88 Jungvieh 1-2 Jahre (0,7 VE)		+
89 Zuchtbullen und Zugochsen (1,2 VE)		+
90 Masttiere (Mastrinder) – Mastdauer weniger als 1 Jahr – (1 VE)		+
91 Färsen älter als 2 Jahre (1 VE)		+
92 Kühe (1 VE)		+

Ziegen

84 Ziegen (0,08 VE)		+
---------------------	--	---

Pferde

85 unter 3 Jahre und Kleinpferde (0,7 VE)		+
86 3 Jahre alt und älter (1,1 VE)		+

Schafe

87 unter 1 Jahr einschließlich Mastlämmer (0,05 VE)		+
88 1 Jahr alt und älter (0,1 VE)		+

Schweine

89 Zuchtschweine (0,33 VE)		+
----------------------------	--	---

Kaninchen

90 Zucht- und Angorakaninchen (0,025 VE)		+
--	--	---



Geflügel			
91	Legehennen (0,02 VE)		+
92	Legehennen aus zugekauften Junghennen (0,0183 VE)		+
93	Zuchtenten, Zuchtputen und Zuchtgänse (0,04 VE)		+
Sonstige (z. B. Damtiere, Alpakas, Lamas, Strauße)			
	Tierart:		
94			+
Jahreserzeugung (verkauft oder verbraucht) im Wirtschaftsjahr 2026 / 2027 (2026)			
Rindvieh			
		Anzahl	VE gesamt
95	Masttiere – Mastdauer über 1 Jahr – (1 VE)		+
Schweine			
96	Leichte Ferkel bis etwa 12 kg (0,01 VE)		+
97	Ferkel bis etwa 20 kg (0,02 VE)		+
98	Schwere Ferkel und leichte Läufer bis etwa 30 kg (0,04 VE)		+
99	Läufer bis etwa 45 kg (0,06 VE)		+
100	Schwere Läufer bis etwa 60 kg (0,08 VE)		+
101	Mastschweine (0,16 VE)		+
102	Jungzuchtschweine bis etwa 90 kg (0,12 VE)		+
Die eingetragenen Tiere wurden zugekauft als:			
	Tierart:		
103			-
Kaninchen			
104	Mastkaninchen (0,0025 VE)		+
Geflügel			
105	Jungmasthühner – mehr als 6 Durchgänge je Jahr – (0,0013 VE)		+
106	Jungmasthühner – bis zu 6 Durchgänge je Jahr –, Jungputen und -hennen (0,0017 VE)		+
107	Mastputen aus zugekauften Jungputen (0,005 VE)		+
108	Mastgänse, Mastputen aus selbst erzeugten Jungputen (0,0067 VE)		+
Mastenten			
	VE pro Stück		
109			+
110	Summe der VE (Ergebnis der Zeilen 78 bis 109)		=
Nur bei Pensionstierhaltung (z. B. Pferde, Rinder):			
	Tierart	Anzahl	
111			
112			
Folgende in Zeile 110 enthaltene Vieheinheiten wurden im Wirtschaftsjahr 2026 / 2027 (2026) auf Tierhaltungsgemeinschaften nach § 13b EStG übertragen:			
	Tierhaltungsgemeinschaft, Steuernummer der Gesellschaft, Aktenzeichen laut Grundsteuerermessbescheid – bisher Einheitswert-Aktenzeichen –	Vieheinheiten	
113	1		
114	2		